№ 57. **Allgemeiner** 1849.

Oberschlesischer Anzeiger.

Mittwoch
den 18. Juli.

Siebenundvierzigster
Jahrgang.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend, und kostet vierteljährlich 15 Sgr. Einzelne Nummern sind für 1 Sgr. zu haben.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger empfiehlt sich zur Annahme jeglicher Art von Inseraten und wird die dreigespaltene Zeile oder deren Raum nur mit ½ Sgr. berechnet.

Expedition: August Keßler's Buchhandlung in Ratibor am großen Ringe Nr. 5.

Die konstitutionelle Monarchie nach ihrem wahren Begriff.

(Fortsetzung.)

2) Die Regel, daß die Minister ihr Amt niederlegen, wenn sie überstimmt werden, oder die Kammer ein Mißtrauensvotum gegen sie abgiebt, darf nicht als absolute Norm gelten. Sie beruht doch in England selbst auf Sitte und nicht auf Gesetz, und ist deshalb gar nicht ohne Ausnahmen. Wie oft haben Minister wie Pitt, Peel noch lange mit einer Minorität fortregiert. In Deutschland müßten deshalb die Konservativen alle Kräfte aufbieten, hierin die Selbstständigkeit der Königl. Prärogative zu behaupten, und sie muß bei uns in um so höheren Grade bestehen, als bei uns die Majorität der Volksvertretung nicht die Bürgschaft der Ordnung und die Einheit der Staatslenkung gewährt, wie in England. Man kann bei uns nicht in gleicher Weise sagen, daß die National-Versammlung die Gesinnung und Intelligenz und die Macht des Landes vertrete, wie in England, und wenn bei uns ein Ministerium eine sogenannte Niederlage in der Kammer erfährt, so ist nicht, wie in England im Parlamente selbst eine Partei, die ein Ministerium von Fähigkeit zu bieten, und wenn der König es annimmt, es zu halten und zu sichern vermag. Was soll also bei uns daraus werden, wenn die Minister vor dem Winde in der Kammer jedesmal die Segel streichen sollen? Ja bei uns wird zu folge der „breitesten Grundlage", ja auch ohne das zu folge der jedenfalls minder aristokratischen Volksvertretung schon in den Wahlen die Partei des Auflehnens, Flachmachens und Zerstörens meist die Oberhand erhalten — sie wird dies bei den künftigen Wahlen vielleicht noch mehr als diesmal, wo viele Konservative noch im alten Glanze der Opposition standen — und sie wird dann deßgleichen in den Verhandlungen, getragen von der öffentlichen Meinung und der Agitation, meist je mehr und mehr an Umfang und Einfluß wachsen. Wohl scheut man die äußerste Linke; aber das sogenannte Centrum, das den Ausschlag giebt, hat meist kein Prinzip und keine Ansicht in sich selbst, sondern sieht sich nach Extremen außerhalb seiner um, um zwischen ihnen die Mitte zu halten, je weiter daher die äußerste Linke geht, desto mehr folgt es nach, und diese braucht nur ihre innere Absicht in ihren Forderungen noch zu überbieten, um sie zuletzt voll befriedigt zu sehen. Bei uns muß deßhalb die Regierung einen Schwerpunkt in sich selbst haben, sie darf nicht darauf angewiesen sein, sich von den Majoritäten tragen und bestimmen zu lassen, sondern muß selbst Majoritäten erst allmälig sich schaffen, und darum vorläufig auch mit Minoritäten bestehen können. Wohl ist es eine Forderung der konstitutionellen Monarchie, daß die Krone auf Eintracht mit der Volksvertretung ausgehe, dazu alle nur irgend billigen Wünsche derselben erfülle, und daß darum der König nur solche Minister nehme, die dies wollen und nach ihren Grundsätzen können. Es ist dagegen keineswegs eine Forderung der konstitutionellen Monarchie, sondern vielmehr ihr Untergang, daß der König solche Minister nehme, die **lediglich** die Wünsche der Volksvertretung und **nicht** die Erhaltung des Thrones und den Königlichen Willen zur Richtschnur nehmen. Das aber, und nichts anderes, ist die jetzt beliebte und grundsätzliche Forderung, daß „der König sich mit einem **volksthümlichen Ministerium** umgeben müsse." Daß dieser Forderung in dem jetzigen Stadium der Verfassungs-Vereinbarung nicht Statt gegeben werden könne, fängt man allmälig an, durch die Erfahrung belehrt, einzusehen. Hier

hieße das offenbar nichts anderes, als der König müsse ein Ministerium nehmen und ihm willfahren, das die Kronrechte dem Volke nach dessen Belieben Preis giebt. Aber es ist ganz dasselbe Verhältniß, nur minder grell hervortretend, auch in dem Stadium der bereits gegebenen Verfassung und der gewöhnlichen (legislativen) Volksvertretung gegenüber. Denn auch diese beantragt häufig Abänderung und Fortschritt der Verfassung in volksthümlicher, d. i. volksherrschaftlicher Weise, desgleichen freisinnige Gesetze in andern Sphären, die, wenn auch nicht unmittelbar gegen den Thron gerichtet, doch mittelbar ihn untergraben, so z. B. Gemeindegesetze, welche die Elemente der Stetigkeit lockern, Gesetze für die Rechtspflege, welche die Empörung möglichst straflos machen. Muß also der König ein volksthümliches Ministerium nehmen, d. i. ein Ministerium, welches diese Gesetze zugesteht, das die Hand bietet, den Gemeindeverband aufzulösen, die Todesstrafe abzuschaffen, den bereits überführten Aufrührern Amnestie zu bewilligen u. dgl., so heißt das nichts anderes, als er muß selbst die Axt an den Thron legen, um ihn in fortgesetzten Streichen zu fällen.

3) Es muß, außer der Unabhängigkeit der Kronrevenue, dem schnöden Mißbrauch des Steuerbewilligungsrechts vorgebeugt sein, nach welchem die Abgeordneten-Kammer die Steuern nicht bloß dann verweigert, wenn sie ohne Grund und Zweck gefordert werden, sondern überall, wo die Regierung sich nicht ihren Wünschen fügt. Auch dagegen muß zunächst die Sitte wirken, es muß die loyale Ansicht herrschend werden — davon hängt die Fähigkeit eines Volkes für die konstitutionelle Monarchie ab — daß der König einen Willen zu haben befugt ist, den das Volk zu achten, nicht durch Steuerverweigerung zu brechen hat, und daß das Steuerbewilligungsrecht dazu da ist, den Staatshaushalt richtig zu ordnen, und nicht anderweite, dem fremdartige Zwecke zu erreichen. Allein wie viel weniger in Deutschland auf Sitte und loyale Gesinnung zu rechnen ist, als in England, zeigt die Erfahrung. In England gestattet die Verfassung dem Haus der Gemeinen, sowohl überhaupt die Steuern zu verweigern, als insbesondere auch, sie an eine Bedingung zu knüpfen, und durch das letztere namentlich kann dieses Haus sowohl die Krone als das andere Haus, das an einer Steuerbill nicht amendiren darf, zwingen, zu Maßregeln, die ihm mißliebig sind, seine Zustimmung zu geben. Aber wenn gleich die Verfassung ihm dieses Recht einräumt, so läßt eben die Sitte nicht zu, daß es von demselben Gebrauch mache, und es gilt ein solches Verfahren als hochgefährlich und inkonstitutionell. Ganz umgekehrt in Deutschland. Die Verfassung eines deutschen Staates erklärt ausdrücklich §. 56: „die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen" und die Beobachtung dieser Verfassung wird von jedem Abgeordneten nach §. 69 durch einen feierlichen Eid beschworen. Dessenungeachtet erklärte im März 1848 die Opposition, sie würde die Steuern verweigern, wenn nicht die Minister entlassen würden und Minister ihrer Farbe an die Stelle träten. Ohne irgend an eine gesetzliche Sicherung ist daher in Deutschland für die Zukunft nichts anderes zu erwarten, als daß die Majorität der Abgeordnetenkammer unbedingte Vollziehung ihres Willens von der Krone und selbst von einer andern Kammer fordert und im Fall des Widerstandes durch Steuerverweigerung erzwingt. Sollte nun eine feste Regierung, namentlich in Preußen, nicht im Stande sein, in der Verfassung selbst den Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß nothwendige Steuern nicht versagt werden dürfen, nachdem er in Deutschland gegolten, so lange es Stände gab, in England wenigstens in der Gesinnung gilt und in Preußen auch durch die Königliche Erklärung vom April keineswegs aufgegeben ist, dazu das beabsichtigte Reichs- und Bundesgericht einen geordneten Weg seiner Handhabung bietet? Oder, wenn man ihn für schwierig in der Ausführung hält, sollte dann nicht die eben so naturgemäße und gerechte Einrichtung Annahme finden, daß der einmal gesetzlich festgestellte Staatshaushalt — in Einnahme oder Ausgabe — von der Volksvertretung nicht abgeändert werden könne ohne Zustimmung des Königs, so wenig als umgekehrt. Sollte man aber auch darauf verzichten müssen, der Krone von dieser Seite eine unabhängige und würdevolle Stellung zu sichern, so darf doch nimmermehr darauf verzichtet werden, daß wenigstens die Nation selbst nicht die Willkür einer Kammer und ihrer oft zufälligen, vielleicht radikalen Majorität Preis gegeben werde. Es müßte darum für jede Abänderung an dem festgesetzten Staatshaushalt, oder für jede Weigerung von Steuern, die bisher und namentlich in der letzten Finanzperiode bewilligt waren, wenn auch nicht, wie es der richtige Grundsatz ist, die Zustimmung des Königs, so doch die Zustimmung der andern Kammer gefordert werden, damit dieses allgewaltige Mittel der Steuerverweigerung doch nur in den Händen der gesammten Volksvertretung ruhe und nicht in den Händen eines Theils derselben, der dann eine Diktatur über den andern übte. Das wäre allerdings abweichend von der englischen Verfassung, der bisher alle Verfassungen hierin gefolgt sind, daß das Haus der Gemeinen als das eigentlich steuerbewilligende erscheint, und auch für sich allein die Steuern verweigern kann. Allein die Verhältnisse unserer Verfassung sind auch hierin ganz andere. In England repräsentirt das Haus der Gemeinen die große Gesammtheit der Steuerpflichtigen, das Haus der Lords

dagegen nur einige Individuen, die überdieß so reich sind, oder vorausgesetzt werden, daß ihnen die Steuer gleichgültig ist. Bei uns dagegen wird in Zukunft auch die höhere Kammer nicht Individuen, sondern die Gesammtheit repräsentiren, ja wahrscheinlich wird sie gerade die Klasse repräsentiren, die am meisten von der Besteuerung getroffen wird, während die niedere Kammer das Proletariat u. s. w. mit einschließt. Hier wäre es deshalb ohne allen Grund, ja eine Unnatur, der untern Kammer ein Prärogativ vor der andern hinsichtlich der Steuerbewilligung einzuräumen, und sie durch Steuerverweigerung zum Herrn der andern zu machen. Sollte aber die eine ohne den Willen der andern verweigern können, so müßte man das gleiche Recht auch dieser einräumen und, setzte jede auf ihren Willen und ihre Anträge den Trumpf der Steuerverweigerung, wohin soll sich die Regierung wenden? Bei der völligen oder doch annähernden Gleichartigkeit der beiden Kammern in unserer künftigen Verfassung ist es daher, ganz abgesehen von der Stellung der Krone, das Naturgemäße, ja Nothwendige, daß Verweigerung der üblichen Steuer wenigstens nur von beiden Kammern in Einstimmung ausgehen kann.

(Schluß folgt.)

Lokales.

Bei den am 17. Juli c. in den hiesigen 6 Wahlbezirken stattgehabten Wahlen von 32 Wahlmännern, sind für die Stadt Ratibor gewählt worden:

im 1. Wahlbezirk

1. Kommerzienrath Cecola, 2. Kaufmann Doms, 3. Rathsherr Grenzberger, 4. Landschafts-Rendant Riemer, 5. Kreis-Richter Reinhold, 6. Banquier Leuchter;

im 2. Wahlbezirk

1. Rathsherr Tlach, 2. Schlossermeister Jordan, 3. Chef-Präsident Wentzel, 4. Rathsherr David, 5. Major v. Kinsky, 6. Konrektor Keller;

im 3. Wahlbezirk:

1. Kanonikus Heide, 2. App. Ger. Rath v. Tepper, 3. Rechts-Anwalt Engelmann, 4. Servis-Rendant Zentzytzky, 5. Rathsherr Speil, 6. Rathsherr Adamowsky;

im 4. Wahlbezirk:

1. Tuchmachermeister Josef Mikisch, 2. der 2te Wahlmann ist noch nicht feststehend, da bei seiner Wahl die Stimmen der abwesenden 3 Landwehrmänner entscheidend ist; 3. Schmiedemeister V. Lachmann, 4. Postmeister Major Renouard de Viville, 5. Ober-Zoll-Inspektor v. Tschirschky, 6. Kaufmann Franz Seidel;

im 5. Wahlbezirk

1. Kaufmann Kern, 2. Conducteur Mier, 3. Färbermeister Kowallik, 4. Landschafts-Sekretair Jonas;

im 6. Wahlbezirk

1. Ober-Staats-Anwalt Schwarck, 2. Kreisgerichts-Direktor Grothe, 3. Coffetier Auditor, 4. Gerber Palitza.

Verlag und Redaction:
August Kessler.

Druck von Bögner's Erben.

Allgemeiner Anzeiger.

(Eingesandt.)

Die zweite Aufstellung des Wagner'schen Panoramas.

Da mit der 2ten Aufstellung der Rundgemälde dem hies. geehrten Publikum das Neueste, was die Zeitereignisse geben, dargestellt wird, so finde ich mich veranlaßt, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß das Beschauen dieser Gemälde von hohem Interesse ist, da sie nicht allein kunstgerecht, sondern auch wissenschaftlich ausgeführt sind. Besonders hat mir als Kunstkenner die meisterhaft gelungene Ansicht: das Auffliegen des dänischen Linienschiffes Christ. VIII. und die Uebergabe der Fregatte Gefion an die Bundestruppen, als auch der Kampf der Tiroler gegen die Italienischen Freischaaren, gefallen und kann ich diese Ansichten dem hiesigen Publikum bestens empfehlen.

M. M. a. B.

In dem Hause sub № 3 vor dem neuen Thore ist **der Oberstock zu vermiethen** und 1. October c. zu beziehen.

Ferdinand Hirt's Verlag in Breslau.

Als ein anerkannt werthvolles und praktisches Buch

für alle Stände

empfehlen wir das nachstehende Werk unseres Verlages:

Adolf Duflos,

die wichtigsten Lebenbedürfnisse,

ihre Aechtheit und Güte, ihre zufälligen Verunreinigungen und ihre absichtlichen Verfälschungen, mit gleichzeitiger Berücksichtigung der in der Haushaltung und den Gewerben benutzten chemischen Gifte.

Zum Handgebrauche bei **medizinal-polizeilichen Untersuchungen, wie zur Selbstbelehrung für Jedermann.**

2te, neu bearbeitete und wesentlich bereicherte Auflage.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten 2 Rtlr.

Vorräthig in jeder guten Buchhandlung.

Ferdinand Hirt's Buchhandlung,

Breslau, Naschmarkt Nr. 47.

Für botanische Excursionen

dient als verläßiger Wegweiser und ist vorräthig in jeder guten Buchhandlung:

Friedrich Wimmer's Flora von Schlesien preußischen und österreichischen Antheils. Nebst einer Uebersicht der fossilen Flora Schlesiens von H. R. Göppert. 2te neu redigirte und bereicherte Ausgabe. 2 Bände. geh. 3 Rtlr.

Friedrich Wimmer's neue Beiträge zur Flora von Schlesien, zur Geschichte und Geographie derselben, verbunden mit einer Anleitung zu botanischen Excursionen in Schlesien, zum Sammeln, Bestimmen, Trocknen und Aufbewahren der Pflanzen, einem alphabetischen Nachweis ihrer Standorte, einem der wichtigsten Höhepunkte der Sudeten, wie des Teichnischen Gebirges und einer Profilkarte. Geh. 1 Rtlr.

Ferdinand Hirt's Buchhandlung,

Breslau, Naschmarkt Nr. 47.

Bier-Brauerei- und Brandwein-Brennerei-Verpachtung.

Die hiesige herrschaftliche Bier-Brauerei und Brandwein-Brennerei mit den dazu gehörigen vier zwangspflichtigen Krügen wird mit dem 1. October dieses Jahres pachtlos und soll wieder auf drei hintereinander folgende Jahre anderweitig verpachtet werden.

Cautionsfähige Pachtlustige können demnach der nähern Bedingungen wegen sich an das unterzeichnete Wirthschafts-Amt wenden.

Grabowka den 13. Juli 1849.

Das Wirthschafts-Amt.

Violin-Unterricht-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich seit dem 15. d. M. von der Kapelle der Oberschles. Musikgesellschaft abgegangen bin und mich hierorts als Lehrer des Violin = Spiels niedergelassen habe. Ueber meine Leistungen als Lehrer berufe ich mich zunächst auf den Lehrer Herrn Hollaender hierselbst, in dessen Hause ich bereits ein Jahr den Violin-Unterricht ertheile. Ich werde bemüht sein, das mir geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen und bitte um geneigte Aufträge. Ratibor den 16. Juli 1849.

W. Cassius,

vorm. erster Violin-Spieler der Oberschl. Musikgesellschaft, wohnhaft vor dem großen Thore beim Tischlermeister Hrn. Gottsmann.

Prämie von Oelgemälden und Kunstwerken!

Auf das in meinem Verlage jetzt vollendete wichtige Geschichtswerk:

Dr. W. Zimmermann, Geschichte des grossen Bauernkrieges

nach Urkunden bearbeitet. 3 Bände größtes Octavformat, 82 Bogen oder 1300 Seiten stark, mit einem Pracht-Titel in Gold und Farben, Ladenpreis 4 Rtlr. eröffne ich ein neues Abonnement, und biete den Herren Subscribenten darauf von heute bis zum 31. Juli folgende außerordentliche Vortheile:

1) Der Preis ist auf 3 Rtlr. moderirt, zahlbar bei Empfang des Werkes.
2) Jeder Subscribent erhält einen Prämienschein.
3) Die Gewinne bestehen aus a) aus 24 Original-Oelgemälden in goldenen Rahmen, b) aus 500 Pariser Bildern in pompejanischem Farbendruck, darstellend: Sakontala, Raphaels drei Grazien, die medizeische Venus, Amor und Psyche, Leda von Lenardo da Vinci, Venus von Titian und ähnliche Meisterwerke. Jedes Blatt ist $2\frac{1}{2}$ Schuh hoch und $1\frac{1}{2}$ Schuh breit, und kostet einzeln 2 Rtlr. preuß. Cour.
4) Jeder Prämienschein gewinnt entweder ein Gemälde oder ein Farbenbild. Die Verloosung geschieht öffentlich Anfangs August.
5) Bestellungen mit Beifügung des Betrages nehmen alle Buchhandlungen an, in **Ratibor** die Buchhandlung von **A. Keßler.** Das Weitere ist auf den Prämienscheinen bemerkt.

Heinrich Köhler in Stuttgart.

Im Verlage der Dyk'schen Buchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben, in **Ratibor** bei **A. Keßler** vorräthig:

Wahl-Katechismus für alle Preussen,

in welchem der Sinn für ächte Religiosität, deutsche mannhafte Treue und thatkräftige Redlichkeit noch nicht ganz abgestorben ist.

Dargelegt in einem Gespräche zwischen einem Bauer und einem Justizrath.

Eine Erläuterungsschrift über die in Preußen jetzt bevorstehenden neuen Wahlen für die zweite Kammer. Nebst einem Nachwort über das neueste Wahlgesetz vom 30. Mai, so wie über die dazu gehörige Ausführungs-Verordnung vom 31. Mai und die offizielle Erläuterung vom 18. Juni d. J. Preis $1\frac{1}{2}$ Sgr.

Inserate

sowie Abonnements auf den Allgemeinen Oberschlesischen Anzeiger werden angenommen im Lokal der Buchhandlung von August Keßler (vormals: Hirtsche Buchhandlung) in Ratibor, Ring № 5.